

Name der Gesellschaft:  
Hannoversche Bank

会社名：  
ハノーファー銀行

認可年月日：  
1856.07.22.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.252-261.

ファイル名：  
18560722HB\_A.pdf

---

## 19. Hannoversche Bank.

---

Königliche Verordnung,  
die Bestätigung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betreffend.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Wir haben in landesväterlicher Fürsorge für die Förderung des Handels und der Gewerbe in Unserem Königreiche Uns bewogen gefunden, die Begründung einer Bank hieselbst durch eine Actiengesellschaft zu genehmigen, nachdem Wir die Uns vorgelegten Statuten derselben dem obigen Zwecke entsprechend gefunden haben.

Wir ertheilen daher auf Grund der dieser Verordnung angefügten Statuten zur Errichtung der

Actiengesellschaft der Hannoverschen Bank für Handel  
und Gewerbe

hiedurch in Gemäßheit des §. 43 der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 in Gnaden Unsere Genehmigung und verleihen derselben die Rechte einer juristischen Person.

Behuf Ausführung dieser Verordnung und behuf Wahrnehmung der nach Maßgabe der Statuten Unserer Regierung vorbehaltenen Oberaufsicht werden die weiteren Anordnungen auf Grund des §. 201 der Gewerbeordnung von Unserem Ministerium des Innern erfolgen.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 22sten Julius 1856.

(L. S.)                      Georg Reg.

Gr. v. Kielmansegge.

v. Borries.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 22sten Julius 1856.

Roscher,

Generalsecretär des Königlichen Ministeriums des Innern.

§. 1. Unter dem Namen: Hannoverische Bank hat sich eine Actiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet, um zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe die im §. 13 des Statuts näher bezeichneten Geschäfte zu betreiben.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Haupt- und Residenzstadt Hannover. Die Bank ist berechtigt, auch an anderen Plätzen Filiale und Agenturen zu errichten; zur Errichtung, so wie zur Wiederaufhebung von Filialen ist jedoch die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Ertheilung der Corporationsrechte angerechnet, bestimmt. Sie besteht nach Ablauf dieses Zeitraumes von je fünfzig zu fünfzig Jahren stillschweigend fort, wenn nicht die Auflösung durch einen statutenmäßigen Beschluß bestimmt, oder von der Königlichen Regierung fünf Jahre vor Ablauf der Concession erklärt wird, daß eine Verlängerung der Concession nicht erfolgen werde.

§. 4. Das Grundkapital der Bank ist vorerst auf zwölf Millionen Thaler Landesmünze festgesetzt, und zerfällt in acht und vierzig Tausend Actien von je zweihundert und fünfzig Thalern. Von diesen Actien wird zunächst nur die Hälfte emittirt; jedoch bleibt es dem Verwaltungsrathe, sobald jene Hälfte voll einbezahlt ist, nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung überlassen, auch die zweite Hälfte der Actien ganz oder zum Theil zu emittiren, wenn die Geschäftslage der Bank dies als angemessen erscheinen lassen sollte.

Die Zeichnung der Actien geschieht nach Maßgabe der von dem provisorischen Comite resp. dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu treffenden Anordnungen.

Bei Emission der zweiten Hälfte der Actien haben die alsdann vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Vorrecht auf den Erwerb neuer Actien zum Nominalwerthe.

§. 5. Die Gesellschaft ist begründet, sobald der Königlichen Regierung die erfolgte Zeichnung von Actien im Nominalbetrage von wenigstens 2,000,000 Thln. nachgewiesen ist. Die Bank wird eröffnet, wenn 1,000,000 Thaler eingezahlt ist.

§. 6. Die Beträge und Fristen, in welchen die Einzahlungen erfolgen sollen, werden von dem provisorischen Comite und nach Constituirung der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe bestimmt, es darf jedoch der Betrag jeder Rate zehn Prozent nicht übersteigen, und müssen die Termine zu den Einzahlungen, welche mindestens einen Monat auseinander liegen sollen, spätestens vier Wochen vor der angeetzten Schlußzeit zwei Mal öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 39.)

Ueber die Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt, und nach bewirkter voller Einzahlung gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert.

Diese Certificate werden nach ihren Nummern in das Actienbuch der Gesellschaft mit genauer Bezeichnung des ersten Zeichners nach Namen, Stand und Wohnort desselben eingetragen.

§. 7. Die Nummern derjenigen Certificate, auf welche eine fällige Einzahlung unterbleiben sollte, werden mit der Aufforderung veröffentlicht, die ausgeschriebene Rate, sammt den seit dem ersten Zahlungstermine mit 5 Prozent aufgelaufenen Zinsen, und einer durch die Nichteinhaltung des Termins für jede einzelne

Actie verwickten Conventionalstrafe von 2 1/2 Thlr. binnen weiteren 4 Wochen einzahlen. Erfolgt solche Einzahlung auch in dieser neuen Frist nicht, oder doch nicht vollständig, so verfallen die bereits eingezahlten Beträge und fließen der Gesellschaftskasse zu. Das provisorische Comité, beziehungsweise der Verwaltungsrath ist befugt, an Stelle der damit zugleich erloschenen Actien-Ansprüche neue Actien-Documente auszugeben, und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Der nach Abzug der entstandenen Kosten sich ergebende Ueberschuß wird dem Reservefonds überwiesen.

§. 8. Die Form, in welcher die auf jeden Inhaber lautenden Actien, und die bis zur vollständigen Einzahlung des Actienbetrages deren Stelle vertretenden Interimssquittungen, so wie die Dividendenscheine und Zinscoupons ausgefertigt werden sollen, wird von dem provisorischen Comité, beziehungsweise dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht.

§. 9. Jede Actie ist betheiligte an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien.

§. 10. Die Theilzahlungen, so wie die voll eingezahlten Actien werden jährlich zu 4 Prozent verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich gegen die neben den Dividendenscheinen ausgegebenen Zinscoupons am Siege der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben.

§. 11. Gehen Actien, Dividendenscheine oder Zinscoupons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortification bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hannover auszubringen.

Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches sich nach den gesetzlichen Vorschriften in der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung §. 501 Ziffer 5 Absatz 1 richtet, die Actien, die Dividendenscheine oder Zinscoupons rechtskräftig für mortificirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine und Zinscoupons soweit, als die daraus restirenden Forderungen nicht etwa verjährt sind. Ueber das Einverständnis der Actionäre mit der Zulässigkeit der Mortification in der angeführten Weise ist das Erforderliche in die Actien, Dividenden- und Interimsscheine, so wie Zinscoupons aufzunehmen.

§. 12. Kein Actionair ist über den Betrag der Actien und der §. 7. erwähnten Zinsen und Conventionalstrafe hinaus zu irgend einer Zahlung verpflichtet.

Dagegen hat jeder Actionair das Recht auf den Bezug der Zinsen, der ordnungsmäßig festgestellten, fälligen Dividenden, und im Falle der Auflösung der Gesellschaft auf eine entsprechende Quote des Gesellschaftsvermögens.

§. 13. Die Bank ist zur Erreichung ihrer Zwecke befugt:

- a. andere Bankinstitute oder Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu beauftragen;
- b. Assignations-, Disconto- und Wechselgeschäfte zu treiben, wobei es als Grundsatz feststeht, daß die anzukaufenden Wechsel mindestens zwei Unterschriften haben müssen;
- c. Gelder zur Verzinsung anzunehmen unter Ertheilung von auf Namen oder auf den Inhaber lautenden Schuldburkunden;
- d. unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Banknoten nach näherer Vorschrift der §§. 14 und 15 auszugeben und wieder einzuziehen.

Sowohl die Form des Schemas der Banknoten, wie die Bestimmung der Anzahl der auf weniger als zwanzig Thaler das Stück lautenden Banknoten bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung, von welcher auch das Schema öffentlich bekannt zu machen ist;

- e. verzinsliche Darlehen zu gewähren gegen Verpfändung von edlen Metallen, Pretiosen, Wecheln, Staatspapieren und ähnlichen Effecten, auch von Schiffen und deren Frachtgütern, wenn solche bei soliden Gesellschaften versichert sind, nicht minder von Waaren, welche in öffentlichen oder freien Niederlagen lagern und gegen Feuergefährte versichert sind.

Die Zeit der Darlehen soll in der Regel auf drei Monate beschränkt sein.

Vorschüsse auf ihre eigenen Actien, so wie auf Grundeigenthum darf die Bank nicht gewähren (conf. Lit. g.);

- f. Commissionsgeschäfte zu betreiben;
- g. Contocorrenten zu eröffnen und behuf größerer Sicherheit von den Contocorrent-Inhabern für temporair (conf. Lit. e.) gewährte Darlehen sich deren Vermögen, insonderheit auch deren Grundeigenthum verpfänden zu lassen;
- h. sorgfältig verschlossene und versiegelte Privat-Deposita ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Lagergeld anzunehmen;
- i. Deposita zur Verwaltung gegen Provision anzunehmen;
- k. für eigene Rechnung edle Metalle zu kaufen und zu verkaufen, auch für eigene und andere Rechnung solche raffiniren zu lassen;
- l. Grundeigenthum jedoch nur zu Beschaffung der für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und vorübergehend zur Deckung ihrer anders nicht beizutreibenden Forderungen zu erwerben; in diesem letztern Falle ist der Grundbesitz binnen Jahresfrist nach erfolgtem Erwerbe wieder zu veräußern, sofern die Königliche Regierung nicht im einzelnen Falle eine längere Frist gestattet.

Audere als die vorher genannten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben, insonderheit nicht diejenigen Darlehensgeschäfte, für welche die Landes- und provinziellen Creditanstalten bestehen.

§. 14. Der Betrag der auszugehenden Noten darf zu keiner Zeit den Betrag des eingezahlten Actienkapitals, einschließlich des Reservefonds, übersteigen. Es muß stets wenigstens ein, einem Drittel der umlaufenden Noten gleichkommender Betrag in baarem Gelde zur Einlösung derselben in der Bank vorrätzig gehalten werden, und außerdem müssen wenigstens zwei Drittel des Betrages der ausgegebenen Noten in innerhalb dreier Monate leicht realisirbaren Valuten vorhanden sein.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen sofort gegen baares Geld einzulösen, — bei den Filialen und Delegirten der Bank, soweit es deren jedesmalige Baarbestände gestatten.

Die Zahlung des Betrages der Noten wird an den Vorzeiger geleistet.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten erfolgt unter Aufsicht des oder der von der Königlichen Regierung dazu abgeordneten Beamten und eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und der Direction, nach Maßgabe des von dem ersteren mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgesetzten Reglements. Die Noten werden von einem Regierungs-Kommissär zum Zeugniß, daß die Emission derselben statutenmäßig erfolgt sei, mit unterzeichnet.

Nach Vollendung des Drucks werden die Platten in Gemäßheit der mit Zustimmung der Königlichen Regierung von der Bankverwaltung getroffenen Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

§. 15. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Noten einzuziehen, wenn sie es für nöthig erachtet, jedoch hat sie davon der Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidenden Noten sofort unentgeltlich eintauschen.

§. 16. Die Bank rechnet in Silbergeld nach dem Landesmünzfuß.

§. 17. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten, aus 16 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 12 Actien der Ges.

gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Function/nicht veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

Der Verwaltungsrath wird alljährlich zum vierten Theile erneuert.

Bis die Reihe im Austritte nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen mindestens 10 in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten ihren Wohnsitz haben.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsraths soll jedoch erst beim Ablauf der ersten vier Jahre, von dem auf die Eröffnung der Bank folgenden 1. Januar angerechnet, und zwar in der regelmäßigen Generalversammlung des letzten Jahres stattfinden. Bis dahin bildet das provisorische Comité den Verwaltungsrath. Letzteres ist befugt, die Zahl seiner Mitglieder bis auf 20 zu erhöhen, und für etwa ausfallende Mitglieder andere zu wählen.

§. 18. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 19. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten wohnhaft sein müssen. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsraths beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel mindestens jeden Monat einmal, und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können drei Mitglieder des Verwaltungsraths eine außergewöhnliche Berufung verlangen.

Die Berufung der Mitglieder geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, und an der Berathung und Beschlußnahme Theil genommen haben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Im Uebrigen ernennt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen engern Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte des Verwaltungsraths zu besorgen hat. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths, dessen Stellvertreter und drei dazu erwählten Mitgliedern, welche in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten wohnen müssen. Die Befugnisse dieses Ausschusses werden durch die Geschäftsordnung (cf. §. 20) festgesetzt.

§. 20. Der Verwaltungsrath beschließt seine eigene Geschäftsordnung, die jedoch der Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Er leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft, beschließt über die Errichtung von Filialen — cf. indeß §. 2 — und Agenturen, und bestimmt/diejenigen Bank- und Handlungshäuser, welche mit den Geschäften der Bank betraut werden sollen. Er beschließt die Instruktionen des Bankdirektors und der Bankbeamten, den Geschäftsplan resp. die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Kasse, verfügt die Creirung und Emision der Bankanweisungen und Banknoten, das Einziehen, Annuliren und den Ersatz derselben, bestimmt deren

äußere Form und Unterschriften, bestimmt über die Anlegung des Reservefonds, und sorgt dafür, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der von der königlichen Regierung erteilten Concession, der Gesellschafts-Statuten und der Verwaltungs-Reglements beobachtet werden.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt den Bankdirektor, die Bankassistenten, den Hauptkassirer, die Vorsteher der Filiale und die Delegirten der Bank, und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen. Der Bankdirektor und die Assistenten werden durch den Regierungs-Kommissär auf Erfüllung der ihnen durch die Statuten auferlegten Pflichten beeidigt. Der Verwaltungsrath setzt die von den Kassirern der Bank zu leistenden Cauttionen fest. Er beschließt über den Kauf und Verkauf von Immobilien — cfr. indeß §. 13 e. —; er beschließt über die Anlegung der Fonds; er bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des §. 13 Vorshüsse leistet, setzt das Maximum der Vorshüsse, welche auf jede einzelne Gattung von Effecten geleistet werden dürfen, so wie die näheren Bedingungen dieser Vorshüsse fest. Er bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank discountirt, er setzt die Bedingungen fest, unter denen sie Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldscheine annimmt, und bestimmt den Zinsfuß der Darlehen, welche dieselbe macht.

Er setzt das Maximum der jedem Geschäftsbranche der Bank zuzuwendenden Summen fest. Er beschließt über alle wichtigen Verträge. So wie er selbst unterhandelt und Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Er bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsaufgaben, prüft die von der Direktion vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz, und setzt unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Er bestimmt die Höhe der dem Reservefonds zu überweisenden Summe, und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende.

Der Verwaltungsrath muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung des Direktors oder eines Assistenten außergewöhnliche Kassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

Die Mitglieder des Ausschusses können in den Bureaur und Comptoirs der Direktion von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Dokumenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder von dessen Stellvertreter, oder von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

§. 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ertrage für Reisekosten oder andere, durch seine Functionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Lantieme von 10 Prozent desjenigen Reingewinnes, der sich noch herausstellt, wenn

- a. die Actionäre die ihnen nach §. 10 des Statuts gebührenden Zinsen zu 4 Prozent erhalten haben,
- b. die Abgabe an den Reservefonds geleistet ist — cfr. §. 37 —, und
- c. den Actionären noch ein fünftes Prozent vom Actienkapitale als Dividende zugetheilt ist.

Von der Lantieme erhalten der Vorsitzende zwei Zehntel, dessen Stellvertreter ein Zehntel, die drei Mitglieder des Ausschusses zusammen zwei Zehntel, und die übrigen Mitglieder fünf Zehntel zur gleichmäßigen Vertheilung.

§. 22. Die Direktion besteht aus einem Bankdirektor und zwei bis drei Assistenten, denen ein Rechtsbeistand beigegeben wird. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes, jedoch nur, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit

denjenigen abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen oder andere Vortheile, vom Tage der Entlassung an, von selbst erlöschen.

Der Bankdirector muß mindestens vierzig Actien der Gesellschaft, jeder der Assistenten deren mindestens zwölf besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen des Directors und der Assistenten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Direction hat die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, so wie die spezielle Leitung der Geschäfte — cfr. §. 19 letzter Absatz —.

Das Geschäftsreglement derselben wird vom Verwaltungsrathe festgestellt.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Geschäfts-Reglements zuwiderlaufen, so wie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können von dem Verwaltungsrathe deshalb in Anspruch genommen werden. Der Director und die Assistenten dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen, und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen. Eben so ist ihnen die Betreibung von Nebengeschäften überall nicht gestattet.

§. 24. Die Direction ernennt und entläßt das Bankpersonal und alle Subalternbeamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, oder durch die Reglements noch vorbehalten wird. Sie stellt die Besoldungen und Vergütungen für diese Beamten nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsraths fest. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, vom Dienste zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen.

Bei Entlassung des Beamten erlöschen alle Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen oder andere Vortheile, vom Tage der Entlassung an. In den Anstellungsverträgen ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Entlassung und deren Folgen Bezug zu nehmen.

§. 25. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft, und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Assistenten contrasignirte Zeichnung des Bankdirectors, oder die Zeichnung von zwei Assistenten erforderlich. Alle von der Direction solchermaßen vollzogenen Verträge, Erlasse, Urkunden etc., sind für die Gesellschaft verpflichtend.

§. 26. Der juristische Beistand der Direction wird von selbiger in allen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, in denen die Direction oder ein Mitglied derselben solches für nöthig oder nützlich erachtet.

§. 27. Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen, so wie die Aufhebung oder Verlegung derselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen (cf. §. 2), und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, von demselben jedesmal bestimmt.

§. 28. Die Generalversammlungen vereinigen sich in der Residenzstadt Hannover, und zwar die ordentlichen in dem Monate März oder April jeden Jahrs.

Außerordentliche Generalversammlungen werden alsdann berufen, entweder wenn sie in einer frühern Generalversammlung beschloffen sind, oder wenn der Verwaltungsrath sie für nöthig erachtet oder wenn wenigstens 100 Actionaire, welche den Besitz von mindestens 2000 Actien nachweisen, unter specieller, schriftlicher Angabe und Motivirung des Zweckes darauf antragen.

Die erste Generalversammlung ist von dem provisorischen Comite ohne Ver-



zug einzuberufen, sobald die zur Begründung der Gesellschaft erforderliche Actienzahl gezeichnet und das Statut von der Königl. Regierung genehmigt worden ist. Die Bestimmungen des §. 35 finden ausnahmsweise für diese Generalversammlung keine Anwendung.

§. 29. Die Actionäre haben sich, wenn sie in den Generalversammlungen zur Stimmabgabe zugelassen werden wollen, vorher bei der Direktion durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, worauf sie eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen producirten Actien erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit, Ort und Art der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 30. Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlungen mittelst öffentlicher Bekanntmachungen, welche dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen sind, und von denen die erste mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage in die betreffenden Blätter (§. 39) eingerückt sein muß.

§. 31. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er zieht einen Notar als Protokollführer zu, und ernennt die beiden Skrutatoren. Zu den Skrutatoren können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht ernannt werden.

§. 32. Je vier Actien geben eine Stimme; doch kann ein Actionär nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 33. In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen giebt, ausgenommen, wenn es sich um Wahlen handelt, diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Ergiebt sich dabei nicht sogleich eine absolute Majorität, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren Mehrere, so bestimmt das Loos den Ausschließenden. Wird auf diese Weise auch, nachdem die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Namen auf zwei reducirt worden, keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet zwischen den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

Ein jeder Wahlact erstreckt sich immer nur auf Eine Person.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem zugezogenen Notar, und von dem Bureau, so wie von denjenigen anwesenden Actionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

§. 34. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 35. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßnen Jahrs insbesondere;
- 2) Bericht des Verwaltungsraths über die stattgehabte Revision der Rechnung;
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen;
- 5) Berathungen und Beschlüsse über die Anträge des Verwaltungsraths, so wie der einzelnen Actionäre. Die Anträge der Letzteren müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe vor dem Schlusse des Rechnungsjahrs schriftlich eingereicht sein.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die Generalversammlung dieselben als zulässig erlannt hat.

§. 36. Die außerordentlichen Generalversammlungen dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche in der Berufungs-Bekanntmachung als Zweck derselben bezeichnet sind.

§. 37. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Rechnung wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt, und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit der Direktion Decharge ertheilt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von dem vier Prozent des Actienkapitals übersteigenden Reingewinne werden vorerst jährlich zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals erreicht haben wird. Nachdem diese Höhe erreicht, und so lange der Fonds nicht wieder unter dieselbe herabgesunken ist, bleibt der Generalversammlung die Bestimmung überlassen, ob etwas und wie viel aus dem Reingewinne dem gedachten Fonds zufließen soll.

§. 38. Die Dividenden sind jährlich am 1. Julius am Haupttise der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividendscheine zahlbar.

§. 39. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in zwei, zu Hannover erscheinende Zeitungen eingerückt sind.

Außerdem müssen dieselben in mindestens zwei auswärtigen deutschen Zeitungen veröffentlicht werden.

§. 40. Wenn in einer Generalversammlung über Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder über die Erhöhung des Grundkapitals beschloffen werden soll, so ist solches in dem Einberufungserlasse ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse über die vorgedachten Gegenstände sind nur dann gültig, wenn wenigstens eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben vertretenen Stimmen sich dafür entscheidet. Außerdem ist die Genehmigung der Königlichen Regierung dazu erforderlich.

§. 41. Wenn das Vermögen der Gesellschaft sich um den vierten Theil des Grundkapitals vermindern sollte, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, eine Entscheidung der Generalversammlung darüber zu veranlassen, ob das Geschäft fortgesetzt werden soll. Sowohl in diesem Falle, als wenn sonst die Auflösung der Gesellschaft nöthig erscheinen sollte, ist eine besondere Generalversammlung auszusprechen, zu welcher alle Actionäre, — auch diejenigen, welche weniger als vier Actien besitzen, — zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Actie eine Stimme abgegeben wird.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel des Actienkapitals vertreten sein, und wenigstens eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Actien sich für Auflösung entscheiden. Ein so gefaßter Beschluß bedarf außerdem der Bestätigung der Königlichen Regierung.

Sollte das Vermögen sich bis auf die Hälfte des Grundkapitals vermindern, so muß die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, es sei denn, daß eine sofort zu berufende Generalversammlung einen entgegenstehenden Beschluß faßt, und dieser die Bestätigung der Königlichen Regierung erhält. Ueber Stimmrecht in dieser Generalversammlung, deren Beschlußfähigkeit und die erforderliche Majorität gilt auch hier das im ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen Festgesetzte.

§. 42. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung der Direktion oder einer besonderen Commission übertragen.

Es sind zunächst alle Activa zu Gelde zu machen und damit zuerst die sämt-

lichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse nach Verhältniß der Actien an die Actionäre zu zahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind dreimal öffentlich aufzufordern, dieselben binnen Jahresfrist zur Umtauschung gegen den baaren Betrag zu präsentiren.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten gerichtlich deponirt, und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an die Inhaber von Banknoten, sich zur Erhebung des Geldes bei Verlust ihrer Ansprüche binnen endlicher sechs Monate zu melden.

Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt nach Ablauf der gesetzten Frist der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius der Königlichen Regierung zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Documents, in welchem die Noten nach Werth und Zahl angegeben sein müssen, zu beurkunden.

§. 43. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zu dem Verwaltungsrathe gehörenden Actionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände der Bank, den Actionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Ansprüche wegen der erfolgten Liquidation.

§. 44. Die Königliche Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des Gesellschafts-Statuts und der Geschäftsordnung, durch einen von ihr ernannten Commissair aus.

Dieser vermittelt alle Geschäftsangelegenheiten der Bank zur Königlichen Regierung.

Er ist befugt, jederzeit den Verwaltungsrath gültig zusammen zu rufen, auch vom Verwaltungsrathe zu fordern, daß eine Generalversammlung berufen werde, allen Berathungen beizuwohnen, so wie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Demselben ist jeden Monat über die ausgegebenen und an die Bank zurückgelieferten Noten, und über die baaren Kassenbestände ein summarischer Nachweis vorzulegen. Er ist berechtigt, Kassenrevisionen vorzunehmen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank, und ohne Entfernung der Bücher aus dem Banklokale nach vorgängiger Anzeige an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths. Es steht ihm ferner die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates, das Statut oder die Reglements verletzt glaubt, Einspruch zu erheben. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt alsdann bis zur Entscheidung der Königlichen Regierung aufgehoben.

Zur Deckung der Kosten der in dieser oder anderer Weise von der Königlichen Regierung zu übenden Oberaufsicht, so wie zur Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken hat die Bank von dem Betrage der emittirten Actien während der ersten 4 Jahre von dem Tage der Eröffnung der Bank angerechnet, ein pro mille, später aber zwei pro mille jährlich zur Disposition zu stellen.

## Stand am 31. Januar 1857.

Activa.	Kassa-Bestand. . . . .	Thlr.	303,803
	Wechsel-Bestände . . . . .	"	1,165,027
	Lombard-Effekten . . . . .	"	335,072
	Guthaben an verschiedenen Debitoren . . . . .	"	255,975
	Rückstände der 2. Einzahlung . . . . .	Thlr.	525
	"    "    3.    "    "    "    "    "		<u>85,300</u>
			85,825
Passiva.	Eingezahltes Actien-Kapital. . . . .	Thlr.	1,693,250
	Guthaben von verschiedenen Creditoren . . . . .	"	442,332

